



Resolution 2256 (2015)**verabschiedet auf der 7593. Sitzung des Sicherheitsrats
am 22. Dezember 2015**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (IStGHR) und vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 955 (1994) vom 8. November 1994, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der unter anderem der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („der Mechanismus“) eingerichtet wurde,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderungen des IStGHJ und des IStGHR in ihren Berichten über die Arbeitsabschlusstrategie (S/2015/874 und S/2015/884) und der aktualisierten Terminkalender für die Haupt- und Berufungsverfahren,

unter Begrüßung der Festnahme des vom IStGHR angeklagten Ladislav Ntanzwa am 8. Dezember 2015 in der Demokratischen Republik Kongo und gleichzeitig mit Besorgnis *feststellend*, dass viele des Völkermordes Verdächtige, einschließlich der acht noch flüchtigen Personen, gegen die der IStGHR Anklage erhoben hat, sich nach wie vor der Justiz entziehen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 28. Oktober 2015 an den Präsidenten des Rates (S/2015/825), dem ein Schreiben des Präsidenten des IStGHJ vom 1. Oktober 2015 beigefügt ist,

sowie Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des IStGHJ geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und *erneut erklärend*, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des IStGHJ unerlässlich ist,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des IStGHJ, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 2193 (2014) vom 18. Dezember 2014,

eingedenk des Artikels 16 des Statuts des IStGHJ,



nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Serge Brammertz erneut zum Ankläger des IStGHJ zu ernennen (S/2015/969),

Kenntnis nehmend von dem regelmäßigen Bericht vom 17. November 2015 über die Arbeitsfortschritte des Mechanismus (S/2015/883),

ferner mit Besorgnis *feststellend*, dass sich der Mechanismus bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, Problemen gegenüber sieht, und betonend, wie wichtig die erfolgreiche Umsiedlung dieser Personen ist,

davon Kenntnis nehmend, dass gemäß Regel 11 *bis* der Verfahrensordnung und Beweisregeln des IStGHR die Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari zur Strafverfolgung an nationale Gerichte überwiesen wurden, und betonend, wie wichtig es ist, den Fortgang der überwiesenen Fälle weiter zu verfolgen und das Ziel des frühestmöglichen Abschlusses aller überwiesenen Fälle zu erreichen,

ferner feststellend, dass der mit Resolution 1966 (2010) festgelegte Anfangszeitraum für die Tätigkeit des Mechanismus am 30. Juni 2016 endet und dass der Mechanismus nach einer Überprüfung seiner Arbeitsfortschritte durch den Rat für Folgezeiträume von jeweils zwei Jahren weiter tätig sein wird, sofern der Rat nichts anderes beschließt,

unter Hinweis auf seine Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, die nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) und im Einklang mit dem in der Erklärung des Präsidenten des Rates vom 16. November 2015 (S/PRST/2015/21) beschriebenen Verfahren durchgeführt wurde, einschließlich des Berichts des Mechanismus vom 20. November 2015 über seine Arbeitsfortschritte in dem Anfangszeitraum (S/2015/896),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Abschluss der richterlichen Arbeit des IStGHR nach dem Erlass seines letzten Urteils am 14. Dezember 2015 und die bevorstehende Auflösung des IStGHR am 31. Dezember 2015;

2. *anerkennt* den maßgeblichen Beitrag des IStGHR zu dem Prozess der nationalen Aussöhnung und zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit sowie zum Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbrechen des Völkermordes;

3. *ersucht* den IStGHJ *erneut*, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, und bekundet in Anbetracht dessen, dass der Gerichtshof in Resolution 1966 (2010) ersucht wurde, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine anhaltende Besorgnis über die wiederholten Verzögerungen beim Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs;

4. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem IStGHJ sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

5. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim IStGHJ, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. März 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
Melville Baird (Trinidad und Tobago)

O-Gon Kwon (Republik Korea)
 Flavia Lattanzi (Italien)
 Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
 Mandiaye Niang (Senegal)

6. *beschließt*, die Amtszeit des folgenden ständigen Richters beim IStGHJ, der Mitglied der Berufungskammer ist, bis zum 30. Juni 2016 oder bis zum Abschluss der ihm derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Koffi Kumelio A. Afande (Togo)

7. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim IStGHJ, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Oktober 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Burton Hall (Bahamas)
 Guy Delvoie (Belgien)
 Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

8. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim IStGHJ, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Carmel Agius (Malta)
 Liu Daqun (China)
 Christoph Flügge (Deutschland)
 Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
 Bakone Justice Moloto (Südafrika)
 Alphons Orié (Niederlande)
 Fausto Pocar (Italien)

9. *beschließt*, Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des IStGHJ, der die Dauer der Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für eine am 31. Dezember 2016 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des IStGHJ zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der IStGHJ seine Arbeit abgeschlossen hat;

10. *fordert* den IStGHJ im Lichte der Resolution 1966 (2010) *erneut auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können, und weitere Verzögerungen zu vermeiden;

11. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste (AIAD), eine Evaluierung der Methoden und der Arbeit des IStGHJ im Kontext der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie nach Resolution 1966 (2010) vorzunehmen und seinen Bericht bis zum 1. Juni 2016 vorzulegen, und *ersucht ferner* den IStGHJ, in seinem darauffolgenden Halbjahresbericht an den Rat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des IStGHJ über die Umsetzung der Empfehlungen des AIAD Bericht zu erstatten;

12. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei der Umsiedlung freigesprochener Personen und verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten und ihm bei seinen verstärkten diesbezüglichen Anstrengungen jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Mechanismus zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der IstGHR Anklage erhoben hat, zu bewirken;

14. *fordert* die Demokratische Republik Kongo *nachdrücklich auf*, Ladislas Ntaganzwa ohne Verzug oder Vorbedingungen zur Durchführung des Gerichtsverfahrens zu überstellen;

15. *fordert* den Mechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle Laurent Bucyibaruta, Wenceslas Munyeshyaka, Jean Uwinkindi und Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

16. *betont*, dass der Mechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben als eine kleine, befristete und effiziente Struktur geschaffen wurde, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine kleine Zahl von Mitarbeitern verfügt, die den verringerten Aufgaben angepasst ist, und *fordert* den Mechanismus in Anbetracht dessen, dass er erklärt hat, dass er diese Kriterien uneingeschränkt einhalten wird, *nachdrücklich auf*, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

17. *begrüßt* den Bericht (S/2015/896) und die zusätzlichen Informationen, die der Mechanismus dem Rat gemäß der Erklärung seiner Präsidentin (S/PRST/2015/21) zum Zweck der mit Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 geforderten Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, vorgelegt hat;

18. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Mechanismus, insbesondere der Erarbeitung eines Rechts- und Regelungsrahmens und von Verfahren und Arbeitsmethoden, die mit dem Statut des Mechanismus vereinbar sind und auf den Erkenntnissen und bewährten Verfahrensweisen des IstGHJ und des IstGHR und anderer Gerichtshöfe aufbauen, unter anderem, dass Personal Doppelfunktionen zugewiesen werden, dass Auswahllisten verwendet werden, damit Richter und Bedienstete nur bei Bedarf eingesetzt werden, dass Richter und Bedienstete so weit wie möglich in Fernarbeit tätig sein können und dass die Richterschaft möglichst selten vollzählig an den Vorverhandlungen zu den Haupt- und Berufungsverfahren teilnehmen muss, mit dem Ziel, die Kosten für die richterlichen Tätigkeiten im Vergleich zu denen des IstGHJ und des IstGHR erheblich zu senken, und *lobt* den Mechanismus für seine Anstrengungen zur Senkung dieser Kosten;

19. *nimmt ferner Kenntnis* von den in dieser Resolution wiedergegebenen Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Rates für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Mechanismus und *ersucht* den Mechanismus, diese Auffassungen zu berücksichtigen und die Empfehlungen umzusetzen und auch weiterhin Schritte wie die in Ziffer 18 genannten zu unternehmen, um die Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz seines Managements weiter zu erhöhen, und insbesondere die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des AIAD voll umzusetzen, präzisere Voraussagen über den Abschluss seiner Tätigkeit zu erarbeiten und sich diszipliniert daran zu halten, einschließlich durch die bestmögliche Anwendung der verschiedenen Ansätze der auf angloamerikanischem Recht („Common Law“) und auf kontinentaleuropäischem Recht („Civil Law“) beruhenden Systeme, die geografische Vielfalt und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu verbessern und dabei gleichzeitig die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, eine Personalpolitik umzusetzen, die mit seinem befristeten Mandat vereinbar ist, und die Kosten weiter zu senken, unter anderem durch flexible Personalausstattung;

20. *ersucht* den Mechanismus *ferner*, in seine Halbjahresberichte an den Rat Informationen über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte sowie detaillierte Informationen über die Personalausstattung des Mechanismus, die jeweilige Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Abteilung, und detaillierte Voraussagen über die Dauer der verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Daten aufzunehmen;

21. *stellt ferner fest*, dass der Rat die Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, in dem Anfangszeitraum gemäß Resolution 1966 (2010) abgeschlossen hat;

22. *erinnert* im Hinblick auf die Stärkung der unabhängigen Aufsicht über den Mechanismus daran, dass künftige Überprüfungen nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) die beim AIAD erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen sollen, wie in der Erklärung der Präsidentin des Rates vom 16. November 2015 (S/PRST/2015/21) angegeben;

23. *legt* dem Mechanismus und der Regierung Ruandas *nahe*, bei den Nachlass des IStGHR betreffenden Angelegenheiten im Sinne der Aussöhnung und der Gerechtigkeit in Ruanda, einschließlich im Hinblick auf den Zugang zu den Archiven, zusammenzuarbeiten;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
